

Richtlinien für die Durchführung und Beurteilung von Leistungsbeurteilungen in der Berufsfachschule und im üK- Zentrum im Kanton Schaffhausen

Informatikerin EFZ/ Informatiker EFZ
Mediamatikerin EFZ / Mediamatiker EFZ

vom 01. August 2014

Gültigkeit:

- Diese Richtlinien gelten ab Lehrbeginn 2014
- Sie gelten für alle Lernenden, alle beteiligten Institutionen und die beteiligten Lehrfirmen des Kantons Schaffhausen sowie für ausserkantonale Lehrfirmen, welche Lernende an die Schaffhauser Schulen und üK-Zentren entsenden.

Module

Module sind in sich geschlossene Lerneinheiten. Sie sind voneinander unabhängig und werden mit einer Leistungsbeurteilung, welche eine Note enthält, abgeschlossen.

Jedes Modul besteht aus handlungs- und lernzielorientierten Teilen.

Module bündeln Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu einer ganzheitlichen Handlungskompetenz.

Alle Module sind Pflichtmodule für sämtliche Lernenden der modularisierten Lehre.

Leistungsbeurteilungen

Eine Leistungsbeurteilung besteht aus allen notengebenden Elementen des jeweiligen Moduls. Das können z. B. Tests und Prüfungen während eines Moduls sein, eine abschliessende Prüfung oder ein Projekt, schriftliche und mündliche Leistungen oder andere die Leistung erfassende Elemente, welche zur Überprüfung der erreichten Handlungskompetenz dienen

Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der Lernenden in der Form je einer Leistungsbeurteilung nach jedem Modul. Sie bewerten die Leistungen der Lernenden in der Berufsfachschule mit halben und ganzen Noten. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote «Informatikkompetenzen».

Die Mittel der Noten für die Module der Informatik- / Mediamatikkompetenzen in der Berufsfachschule werden mit 80% gewichtet.

Überbetriebliche Kurse

Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in der Form je einer Leistungsbeurteilung nach jedem überbetrieblichen Kurs. Sie bewerten die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen mit halben und ganzen Noten. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote «Informatikkompetenzen».

Die Mittel der Noten für die Module der Informatik- / Mediamatikkompetenzen der überbetrieblichen Kurse werden mit 20% gewichtet

Dokumentation der Noten

Die Noten der Leistungsbeurteilung der Module der Berufsfachschule werden im Zeugnis dokumentiert.

Die Noten der Leistungsbeurteilung der Module aus den überbetrieblichen Kursen werden nach Kursende mit einem Kompetenznachweis dokumentiert.

Ungenügende Noten

Ungenügende Module können während der Ausbildung nicht repetiert werden. Wenn viele Module ungenügend sind und das Qualifikationsverfahren gefährdet ist muss über den Bildungsbericht eine Repetition des entsprechenden Lehrjahres geprüft werden.

Nicht Erscheinen bei Prüfungen, welche zu einer Leistungsbeurteilung führt

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit der Note eins (1) gewertet.

Bei Krankheit muss der Kandidat/die Kandidatin unaufgefordert ein ärztliches Attest innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Prüfung nachreichen. In diesem Fall kann die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden. Der Zeitpunkt der allfälligen Nachprüfung wird durch die Berufsfachschule und/oder dem üK-Zentrum bestimmt.

Wiedererwägung

Bei einer **nicht genügendem Leistungsbeurteilungsnote (Note pro Modul)** können Lernende innert 30 Tagen ein begründetes Wiedererwägungsgesuch bei der ausbildenden Organisation, die die Note erteilt hat, einreichen. Der Antrag auf Wiedererwägung muss schriftlich an die ausbildende Organisation erfolgen. Diese tätigt alle erforderlichen Abklärungen und überprüft die von ihr erteilten Note auf ihre Richtigkeit. Die Antwort erfolgt ebenfalls schriftlich, und das entstandene Dossier wird durch die ausbildende Organisation aufbewahrt.

Rechtspflege

Einsprachen gegen nicht bestandene Qualifikationsbereiche können erst Ende der Lehre eingereicht werden (siehe Rechtspflege im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 sowie in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 des Kanton Schaffhausen).

Rechtliche Grundlagen

- Bildungsverordnung Informatiker EFZ / Mediamatiker EFZ
- Bildungspläne Informatiker EFZ / Mediamatiker EFZ
- Ausführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Leistungsbeurteilungen für die Module der Informatikkompetenzen in den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kursen
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung
- Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse
- Lehrplan für die Berufsfachschulen

Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 01. August 2014 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Schaffhausen, 01. August 2014
ICT Berufsbildung Schaffhausen